

tionen und staatlichen Organen, die spezifische Kontroll- und Aufsichtsfunktionen ausüben (vgl. 8.2.4.), zusammen.

## 8.2.2.

### Die Rechte der ABI

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind den Organen der ABI umfangreiche Rechte übertragen worden. Diese Rechte - in erster Linie Mittel zur Erziehung und Veränderung - nehmen die ABI-Organen verantwortungsbewußt und sachkundig wahr, um die in den Kontrollaufträgen von den zuständigen Leitungen der Partei und den übergeordneten ABI-Organen gestellten Aufgaben mit hoher Wirksamkeit zu erfüllen. Die ABI hat folgende Rechte:

*erstens: Rechte, die für die Durchführung der Kontrollen erforderlich sind.*

Dazu gehört, mündliche und schriftliche Auskünfte sowie Stellungnahmen zu verlangen, in Dokumente und Unterlagen einzusehen und schriftliche Materialien anzufordern. Die Komitees der ABI haben das Recht, von den zuständigen Organen, Betrieben und Einrichtungen Revisionen und Tiefenprüfungen sowie unentgeltliche Gutachten zu verlangen.

In bezug auf diese Rechte ist zu beachten: Wer die Kontrollen der ABI behindert, wer schuldhaft falsche Angaben macht, für die Kontrolle wichtige Unterlagen zurückhält oder beiseite schafft, kann vom zuständigen Komitee der ABI mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark, bei vorsätzlich schweren Verstößen mit Ordnungsstrafen bis zu 1000 Mark belegt werden.

Jeder Leiter ist gesetzlich verpflichtet, den mit der Kontrolle verbundenen Verlangen der Organe der ABI nachzukommen. Die verantwortlichen Kontrolleure sind verpflichtet, die Rechte verantwortungsbewußt für die Erfüllung des konkreten Kontrollauftrages anzuwenden. Schriftliche Stellungnahmen sollten von den Leitern dann gefordert werden, wenn es um die Klärung bestimmter Sachverhalte geht, z. B. hinsichtlich der Ursachen und Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung von Beschlüssen und Weisungen. Die Stellungnahmen des Leiters sind sorgfältig zu beachten, dürfen jedoch kein Ersatz für die eigentliche Kontrolle sein. Sie dienen dazu, die Position des Leiters zu der bestehenden Situation und ihren Ursachen kennenzulernen;

*zweitens: das Recht, Vorschläge zur Verän-*

*derung der Lage und zur Erfüllung der gestellten Aufgaben zu unterbreiten.*

Konstruktive Vorschläge der Organe der ABI sind eine wirksame Methode, um notwendige Veränderungen in den kontrollierten Objekten herbeizuführen; sie unterstreichen den schöpferischen Charakter der Kontrolle. Die Leiter der kontrollierten Organe, Betriebe und Einrichtungen sind gesetzlich verpflichtet, die Vorschläge der ABI-Organen sorgfältig auszuwerten und über deren Realisierung zu informieren.

Vom Vorschlagsrecht wird in der Regel dann Gebrauch gemacht, wenn gute Erfahrungen verallgemeinert bzw. Mängel beseitigt werden sollen, jedoch keine Rechtsverletzungen vorliegen;

*drittens: Rechte, die der Beschlußdurchführung und der Wiederherstellung der Gesetzlichkeit bei festgestellten Mißständen oder Verletzungen von Rechtsvorschriften dienen.*

Dazu können die Organe der ABI den Verantwortlichen *Auflagen* erteilen.

Die schuldhafte Nichterfüllung bzw. mangelhafte Erfüllung von Auflagen kann von den Komitees der ABI mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300Mark geahndet werden.

Auflagen sind insbesondere dann zu erteilen, wenn Beschlüsse nicht eingehalten bzw. Rechtsvorschriften verletzt wurden, wenn Ordnung, Sicherheit und Disziplin gewährleistet oder volkswirtschaftliche Schäden verhindert werden müssen und Vorschläge dazu nicht ausreichen. Sie dienen neben der Wiederherstellung der Gesetzlichkeit auch der Erschließung von Reserven. Auflagen werden schriftlich erteilt und sind stets an den Leiter des kontrollierten Betriebes, der Einrichtung oder des Organs zu richten. Ihre Erfüllung durch die Verantwortlichen ist zu sichern und zu kontrollieren. Falls es erforderlich ist, unverzüglich an Ort und Stelle Mißstände zu beseitigen und Veränderungen durchzusetzen, können Auflagen auch mündlich erteilt werden.

Zu dieser Gruppe von Rechten der ABI gehört auch das Recht der Vorsitzenden der Komitees der ABI, Maßnahmen und Weisungen, die im Widerspruch zu Beschlüssen des Zentralkomitees der SED, zu Gesetzen der Volkskammer oder Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates stehen, auszusetzen und von den jeweils übergeordneten Leitern deren Aufhebung zu verlangen;